

Urteil des Gerichts vom 28. März 2012 — Rehbein/HABM — Dias Martinho (OUTBURST)

(Rechtssache T-214/08) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke OUTBURST — Ältere nationale Wortmarke OUTBURST — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer — Art. 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009) — Regel 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95)

(2012/C 138/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Rehbein (Glinde, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Lampel)

Beklagte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Botis und P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Hervé Dias Martinho und Manuel Carlos Dias Martinho (Le Plessis-Trévis, Frankreich)

Gegenstand

Klage der Inhaberin der nationalen Wortmarke „Outburst“ für Waren der Klasse 25 auf Aufhebung der Entscheidung R 1261/2007-2 der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 13. März 2008, mit der die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung zurückgewiesen wurde, die den gegen die Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke „Outburst“ für Waren in den Klassen 16, 18 und 25 eingelegten Widerspruch zurückgewiesen hatte

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 13. März 2008 (Sache R 1261/2007-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2012 — Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung/Kommission

(Rechtssache T-296/08) ⁽¹⁾

(Im Rahmen des INTI-Programms gezahlte Förderung — Bestimmung des an den Förderungsempfänger auszahlenden Betrags — Beurteilungsfehler)

(2012/C 138/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechts-

anwalt U. Claus, dann Rechtsanwälte S. Reichmann und L. -J. Schmidt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Simon, dann S. Grünheid im Beistand von Rechtsanwalt R. an der Hout)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 2008, mit der der Schlusszahlungsbetrag festgelegt wird, der in Durchführung einer Vereinbarung über die gemeinschaftliche Finanzierung einer durch das Programm INTI finanzierten Aktion mit der Bezeichnung „Integrationsindikatoren und Generationswechsel“ (Vereinbarung JLS/2004/INTI/077) an die Klägerin zu leisten ist

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 2008, einen Teil der vom Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung e.V. im Rahmen der Fördervereinbarung JLS/2004/INTI/077 verauslagten Kosten nicht anzuerkennen, wird in Bezug auf die die Positionen B 9, B 10, B 37, B 38 und G 5 betreffenden Ausgaben für nichtig erklärt.
2. Das Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten des Berliner Instituts für Vergleichende Sozialforschung.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2012 — Hipp/HABM — Nestlé (Bebio)

(Rechtssache T-41/09) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Bebio — Ältere Gemeinschaftswortmarke und ältere internationale Wortmarke BEBA — Teilweise Versagung der Eintragung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2012/C 138/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hipp & Co. KG (Sachseln, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey und A. Bognár)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt I. Valdelomar Serrano, dann Rechtsanwälte R. Mottola und D. Gabarre Armengol)